



Einladung

zur 51. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein

am **Mittwoch, dem 20. Dezember 2023, um 18.30 Uhr,**
im Ratskeller im Hohnsteiner Rathaus, Rathausstraße 10 in Hohnstein

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 21.11.2023
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen von Bürgern und Stadträten
5. Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hohnstein (BV 01-51)
6. Vergabe von Planungsleistungen für die Hochwasserschadensbeseitigung 2021 der Brücken im Sebnitztal (BV 02-51)
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Hohnstein (BV 03-51)
8. Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunal- und Europawahlen 2024 (BV 04-51)
9. Information zu den Betriebskosten in den Kindertagesstätten 2022

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

ausgegangen am: 13.12.2023

abzunehmen am: 21.12.2023

abgenommen am:

gez. Daniel Brade
Bürgermeister



STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 01-51
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Hauptamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	21.11.2023		x		x
Stadtrat	20.12.2023	x			x

Betreff:

Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hohnstein

Anlagen: 2. Änderungssatzung, Vergleiche mit Nachbarkommunen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Hohnstein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hohnstein (2. Änderungssatzung)

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 20.12.2023		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 12		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 20.12.2023
 ausgefertigt

.....
 Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
 1 x Bürgermeister
 1 x Ämter

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (2. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2023 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.08.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Beiräte des Stadtrats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|---|------------|
| 1. Bei Stadträten | |
| – als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 25,00 Euro |
| – als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 25,00 Euro |
| 2. Bei Ortschaftsräten | |
| – als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 20,00 Euro |
| 3. Bei Angehörigen von beratenden Ausschüssen | |
| – als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 Euro |
| 4. Bei ehrenamtlich tätigen Bürgern | |
| – als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen

- (1) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Allgemeine Wahlbezirke | |
| Wahlvorsteher und Stellvertretung | 45,00 Euro |
| Schriftführer und Beisitzer | 40,00 Euro |
| 2. Briefwahlbezirke | |
| Wahlvorsteher und Stellvertretung | 45,00 Euro |
| Schriftführer und Beisitzer | 40,00 Euro |
| 3. Bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen bzw. Abstimmungen wird zusätzlich eine Pauschale von 10,00 € gezahlt. | |

- (2) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohnstein, 20.12.2023

Brade
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Übersicht Aufwandsentschädigung Wahlhelfer

Stand: 11.12.2023

	Hohnstein bisher	Vorschlag Hohnstein neu	Neustadt in Sachsen	Sebnitz	Bad Schandau	Stolpen	Dürröhrs- dorf- Dittersbach	Bad Gottleuba- Berggießhübel	Pirna	Heidenau	Dresden
Einzelwahl pro Person pro Tag											
<i>Briefwahl</i>	Wahlvorsteher	25,00 €	45,00 €	50,00 €	40,00 €	50,00 €	35,00 €	40,00 €	50,00 €	20,00 €	65,00 €
	stellv. Wahlv.	25,00 €	45,00 €	50,00 €	35,00 €	45,00 €	35,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €	55,00 €
	Schriftführer	25,00 €	40,00 €	50,00 €	35,00 €	45,00 €	35,00 €	40,00 €	35,00 €	20,00 €	50,00 €
	stellv. Schriftf. Beisitzer	25,00 €	40,00 €	50,00 €	35,00 €	45,00 €	35,00 €	40,00 €	35,00 €	20,00 €	45,00 €
			40,00 €	50,00 €	25,00 €	40,00 €	25,00 €	40,00 €	30,00 €	20,00 €	40,00 €
	Wahlvorsteher	25,00 €	45,00 €	50,00 €	30,00 €	50,00 €	35,00 €	40,00 €	50,00 €	20,00 €	50,00 €
	stellv. Wahlv.	25,00 €	45,00 €	50,00 €	25,00 €	45,00 €	35,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €	45,00 €
	Schriftführer	25,00 €	40,00 €	50,00 €	25,00 €	45,00 €	35,00 €	40,00 €	35,00 €	20,00 €	40,00 €
	stellv. Schriftf. Beisitzer	25,00 €	40,00 €	50,00 €	25,00 €	45,00 €	35,00 €	40,00 €	35,00 €	20,00 €	35,00 €
			40,00 €	50,00 €	21,00 €	40,00 €	25,00 €	40,00 €	30,00 €	20,00 €	35,00 €
Verbundene Wahlen pro Person pro Tag											
<i>Briefwahl</i>	Wahlvorsteher	25,00 €	55,00 €	60,00 €	40,00 €	60,00 €	45,00 €	50,00 €	60,00 €	30,00 €	95,00 €
	stellv. Wahlv.	25,00 €	55,00 €	60,00 €	35,00 €	55,00 €	45,00 €	50,00 €	50,00 €	30,00 €	85,00 €
	Schriftführer	25,00 €	50,00 €	60,00 €	35,00 €	55,00 €	45,00 €	50,00 €	45,00 €	30,00 €	80,00 €
	stellv. Schriftf. Beisitzer	25,00 €	50,00 €	60,00 €	35,00 €	55,00 €	45,00 €	50,00 €	45,00 €	30,00 €	75,00 €
			50,00 €	60,00 €	25,00 €	50,00 €	35,00 €	50,00 €	40,00 €	30,00 €	70,00 €
	Wahlvorsteher	25,00 €	55,00 €	60,00 €	30,00 €	60,00 €	45,00 €	50,00 €	60,00 €	30,00 €	80,00 €
	stellv. Wahlv.	25,00 €	55,00 €	60,00 €	25,00 €	55,00 €	45,00 €	50,00 €	50,00 €	30,00 €	75,00 €
	Schriftführer	25,00 €	50,00 €	60,00 €	25,00 €	55,00 €	45,00 €	50,00 €	45,00 €	30,00 €	70,00 €
	stellv. Schriftf. Beisitzer	25,00 €	50,00 €	60,00 €	25,00 €	55,00 €	45,00 €	50,00 €	45,00 €	30,00 €	65,00 €
			50,00 €	60,00 €	21,00 €	50,00 €	35,00 €	50,00 €	40,00 €	30,00 €	65,00 €

Übersicht Aufwandsentschädigungen Stadt- und Ortschaftsräte

Stand:

11.12.2023

	Hohnstein bisher	Vorschlag Hohnstein neu	Lohmen	Neustadt in Sachsen	Sebnitz	Bad Schandau	Stolpen	Dürrröhrsdorf- Dittersbach	Bad Gottleuba- Bergflüßhübel	Pirna	Heidenau	Dresden	
1. Stadtrat	Grundbetrag/Monat	12,50 €	30,00 €	35,00 €	50,00 €	40,00 €	20,00 €	5,00 €	15,00 €	75,00 €	60,00 €	516,10 €	
	Fraktionsvorsitzende/Monat Sitzungsgeld Erhöhung bei mehr als 3 h Erhöhung bei mehr als 5 h	15,00 €	25,00 €	20,00 €	30,00 €	20,00 €	45,00 €	11,00 €	30,00 € 50% 100%	30,00 € 50,00 €	25,00 € 40,00 €	309,66 € 61,93 €	
	Pauschale für papierlose Korrespondenz	-	-	10,00 €	-	10,00 €	-	-	15,00 €	57,00 €	-	50% 100%	
2. Ortschaftsrat	Grundbetrag/Monat	-	-	-	30,00 €	-	10,00 €	5,00 €	-	40,00 €	-	zwischen 180,63 € und 258,05 €	
	Sitzungsgeld Ortsvorsteher sonstige Mitglieder OR Grundbetrag/Monat Sitzungsgeld	12,50 €	20,00 €	-	20,00 €	20,00 €	17,00 €	8,00 €	-	20,00 €	-	zwischen 30 % und 50 % von § 2 Abs. 1 KomAEVO	
3. Angehörige Verwaltungsbeirat und beratende Ausschüsse	Grundbetrag/Monat	-	-	20,00 €	-	-	17,00 €	-	-	5,00 €	-	129,02 €	
	Sitzungsgeld Sachkundige	7,50 €	15,00 €	-	20,00 €	20,00 €	oder 45,00 €	5,00 €	30,00 €	13,00 €	20,00 €	61,93 € 77,42 €	
4. ehrenamtlich tätige Bürger	Sitzungsgeld bis 3 h 3-5 h mehr als 6 h	7,50 € 15,00 € 25,00 € 35,00 €	- bis 2 h: 20,00 € 2 bis 4 h: 30,00 € 4 bis 6 h: 40,00 € über 6 h: 50,00 €	13,00 € 26,00 € 41,00 €	15,00 € 30,00 € 45,00 €	30,00 € 50,00 € 70,00 €	15,00 € 30,00 € 35,00 €	8,00 € 13,00 € 36,00 €	21,00 € 35,00 € 50,00 €	15,00 € 25,00 € 35,00 €	-	-	-
	5. Stellvertreter BM	1. Stellvertreter/Monat 2. Stellvertreter/Monat 3. Stellvertreter/Monat	50,00 € 25,00 € -	100,00 € 100,00 €	50,00 € 50,00 € -	80,00 € 80,00 € 80,00 €	80,00 € -	100,00 € siehe 4. -	39,00 € 25,00 € -	20,00 € 10,00 € -	Beigeordneter Beigeordneter Beigeordneter	Beigeordneter	Beigeordnete
Stand	26.08.2009, 29.01.2014	20.12.2023	10.12.2010	24.04.2021	18.09.2014	17.02.2021	30.06.2015	23.10.2018	09.07.2020	01.01.2020	25.06.2015	01.07.2019	

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 03-51
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Kämmerei

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	20.12.2023	X			X

Betreff:

Feststellung Jahresabschluss 2015 der Stadt Hohnstein gemäß § 88 c (2) SächsGemO

Anlagen: Bericht örtliche Prüfung mit Anlagen Vermögens-, Ergebnis- u. Finanzrechnung 2015

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt gemäß § 88 c (2) SächsGemO die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Hohnstein nach erfolgter örtlicher Prüfung.

Bilanzsumme 31.12.2015		37.919.443,73 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	Anlagevermögen	33.857.707,46 €
	Umlaufvermögen	4.060.985,91 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	750,36 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	Kapitalposition	19.491.616,68 €
	Sonderposten	11.613.536,71 €
	Rückstellungen	2.161.716,26 €
	Verbindlichkeiten	4.652.574,08 €
Ergebnisrechnung 2015		
	ordentliche Erträge	4.704.714,42 €
	ordentliche Aufwendungen	5.181.846,14 €
	ordentliches Ergebnis	-477.131,72 €
	außerordentliche Erträge	479.192,26 €
	außerordentliche Aufwendungen	236.973,35 €
	Sonderergebnis	242.218,91 €
	Gesamtergebnis	-234.912,81 €
Finanzrechnung 2015		
	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.352.106,80 €
	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.037.298,89 €
	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	314.807,91 €
	Einzahlungen für Investitionen	1.576.813,60 €
	Auszahlungen für Investitionen	1.321.368,82 €
	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	255.444,78 €
	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-201.901,29 €
	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-59.113,30 €
	Anfangsbestand an liquiden Mitteln	192.621,40 €
	Endbestand an liquiden Mitteln	501.859,50 €
nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses		
	Verrechnung Fehlbetrag ordentliches Ergebnis mit Basiskapital	-477.131,72 €
	Überschuss Sonderergebnis (zur Verrechnung mit Fehlbetrag Sonderergebnis aus Vorjahren)	242.218,91 €

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 20.12.2023		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 12		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 20.12.2023
 ausgefertigt

.....
 Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
 1 x Bürgermeister
 1 x Ämter

BHB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses

2015

der

Stadt Hohnstein

Ansichtsexemplar - endgültige Fassung -

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2.1 Lage der Stadt	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	7
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	7
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	8
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	10
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	11
8. Anlagen	12

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- Anlage 4 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

digitale Kopie

BHB TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohnstein wurden wir durch den Bürgermeister am 6. Oktober 2023 beauftragt, den Jahresabschluss der

Stadt Hohnstein

– nachfolgend „Kommune“ oder „Stadt“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt Hohnstein macht für das Haushaltsjahr 2015 von den Erleichterungsmöglichkeiten der § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO Gebrauch.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) beigelegt ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Da unter Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018 durch die Stadt kein Rechenschaftsbericht aufgestellt wurde, entfällt unsere Berichtspflicht zur Lagebeurteilung der Stadt durch den Bürgermeister.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im November 2023 in den Räumlichkeiten der Stadt Hohnstein durchgeführt. Die anschließende Bearbeitung und die Berichterstellung erfolgten in unseren Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses vor Ort waren die körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) bereits durchgeführt und abgeschlossen. Eine Teilnahme durch uns an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft und uns auf eine Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Stadt aufgestellte und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie der von der Stadt Hohnstein aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

Die erbetenen Auskünfte sind uns vom Bürgermeister und den uns benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau George (Leiterin Finanzverwaltung) und
- Frau Schierk (Kassenverwalterin).

BHB TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Wir haben unsere Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Stadt sind aus dem Jahresabschluss und aus Gesprächen mit den benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte des Jahresabschlusses 2014, den in Anspruch genommenen Erleichterungen und den bei der Analyse festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens,
- Abgrenzung, Erfassung und Bewertung der Fördermittel,
- Bewertung der Rückstellungen sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch uns nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

Der Bürgermeister hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung vom 20. November 2015 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wir stellen nach § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – vollständig ist und den Formvorschriften entspricht. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. In Bezug auf die Vollständigkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 1. Prüfungsauftrag und die dort erläuterte Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 54 SächsKomHVO-Doppik ordnungsgemäß geführt worden sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Stadt verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software der Firma KISA. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO-Doppik erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO-Doppik normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO-Doppik in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO-Doppik in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO-Doppik in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Besonderheiten der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind in der Bewertungsrichtlinie dargestellt.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir nicht festgestellt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 88 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Absatz 1 SächsGemO erstreckte sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren haben wir die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Absatz 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt sowie
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt.

Die Prüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO erfolgte innerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt

Entsprechend den uns vorliegenden Unterlagen wurden die Vorräte in Form von Streusalz zum Bilanzstichtag in Form einer körperlichen Inventur aufgenommen.

Die letzten körperlichen Inventuren der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgten im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 im Jahr 2016.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO eine körperliche Inventur für das bewegliche Anlagevermögen alle 5 Jahre und für das unbewegliche Anlagevermögen alle 10 Jahren erfolgen soll.

Einhaltung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorlage für den Doppelhaushalt 2015/2016 erfolgte erst am 1. Februar 2016. Folglich konnte der Grundsatz der Vorherigkeit nicht eingehalten werden.

Zwischenbericht

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO unterrichtet der Bürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditemächtigungen, dem Schuldenstand der Stadt und über die von der Stadt übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Da zur Jahresmitte noch kein beschlossener Haushaltsplan vorlag und demzufolge die Planzahlen für eine Abweichungsanalyse nicht vorlagen, wurde durch die Verwaltung auf die Erstellung eines Zwischenberichtes verzichtet.

Jahresabschluss und Jahresabschlussfeststellung

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Des Weiteren enthielten die Feststellung und die dazugehörige Bekanntmachung nicht die Bilanzsumme des festzustellenden Jahresabschlusses bzw. der festzustellenden Vermögensrechnung, wie in der einschlägigen Kommentierung (Rz. 109 im Kommentar Quecke/Schmid zu § 88 SächsGemO) vorgesehen.

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Hohnstein
Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Seite 9

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 erfolgte nicht fristgemäß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

Kassenprüfung nach § 15 f. SächsKomPrüfVO

Am 14. November 2023 erfolgte eine unvermutete Kassenprüfung nach § 15 f. SächsKomPrüfVO der Stadtkasse Hohnstein. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Beteiligungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde kein Beteiligungsbericht erstellt. Gemäß § 99 SächsGemO ist dem Stadtrat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Berichtsgegenstand ist das Vorjahr. Demzufolge war der Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2016 vorzulegen.

6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung – der Stadt Hohnstein für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.“

Dresden, den 29. November 2023

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 4 erstatte wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.). Des Weiteren wurden der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 29. November 2023 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich in Anlage 4.

Dresden, den 29. November 2023

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

8. Anlagen

digitale Kopie

Haushaltsjahr: 2015

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 15 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 14 EUR
1. Anlagevermögen	33.857.707,46	34.445.228,38
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	367,40	510,02
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	389.637,66	467.255,28
c) Sachanlagevermögen	27.802.001,71	28.406.286,09
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.325.406,17	1.340.005,71
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	10.823.948,08	9.363.172,40
cc) Infrastrukturvermögen	14.960.281,34	15.313.462,44
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	46.061,37	49.410,76
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	2.528,48	2.844,01
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	556.721,33	567.573,15
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	85.075,53	67.529,47
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.979,41	1.702.288,15
d) Finanzanlagevermögen	5.665.700,69	5.571.176,99
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	20.146,54	32.130,42
bb) Beteiligungen	5.645.554,15	5.539.046,57
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	4.060.985,91	5.005.622,11
a) Vorräte	544.626,52	618.309,98
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.897.359,42	3.955.589,59
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	117.140,47	239.101,14
d) Liquide Mittel	501.859,50	192.621,40
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	750,36	341,19
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	750,36	341,19
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	37.919.443,73	39.451.191,68

Haushaltsjahr: 2015

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 15 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 14 EUR
1. Kapitalposition	19.491.616,68	19.726.529,49
a) Basiskapital	21.490.104,20	21.967.235,92
b) Rücklagen	0,00	0,00
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
cc) Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	-1.998.487,52	-2.240.706,43
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	-1.998.487,52	-2.240.706,43
2. Sonderposten	11.613.536,71	10.035.258,02
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	11.340.634,70	9.739.725,27
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	110.463,78	114.586,52
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	162.438,23	180.946,23
3. Rückstellungen	2.161.716,26	2.657.931,37
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	401.557,35	452.884,42
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	1.720.927,08	2.133.843,92
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	0,00	0,00

Haushaltsjahr: 2015

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 15 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 14 EUR
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	39.231,83	71.203,03
4. Verbindlichkeiten	4.652.574,08	7.030.993,91
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.617.211,80	1.819.113,09
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	211.651,26	432.476,65
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.862,38	7.467,80
f) Sonstige Verbindlichkeiten	2.797.848,64	4.771.936,37
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	478,89
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	478,89
Summe Passiva	37.919.443,73	39.451.191,68
Summe Aktiva	37.919.443,73	39.451.191,68
Summe Passiva	37.919.443,73	39.451.191,68
Saldo	0,00	0,00

**Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2015**

Stadt Hohnstein

	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 14	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 15	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,UA,B/15	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 15	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 J. Spalte 3)					
						EUR				
						1	2	3	4	5
Ertrags- und Aufwandsarten										
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden										
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik										
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden										
28	-278.113,66	-705.425,00	-711.423,79	-234.912,81	476.510,98					
= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./ Nummern 25 + 27)										
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist										
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen wird										

Kopie

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	242.218,91
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	-477.131,72
9	Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik Haushaltsjahr 2015

Stadt Hohnstein

	Ein- und Auszahlungsarten					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 J. Spalte 3)
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 14	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 15	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/15	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 15	5	
	EUR					
	1	2	3	4	5	
1						
Steuern und ähnliche Abgaben	1.156.466,22	1.247.800,00	1.247.800,00	1.181.969,21	-65.830,79	
darunter: Grundsteuern A und B	326.010,82	337.600,00	337.600,00	324.235,09	-13.364,91	
Gewerbesteuer	178.938,86	206.000,00	206.000,00	157.949,78	-48.050,22	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	564.265,80	605.000,00	605.000,00	601.768,95	-3.231,05	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	50.618,43	61.700,00	61.700,00	60.255,00	-1.445,00	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.089.384,88	1.599.490,00	1.608.360,68	2.033.282,95	424.922,27	
+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	1.103.137,00	1.080.980,00	1.080.980,00	1.062.481,00	-18.499,00	
darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	159.893,01	2.240,00	2.247,39	2.262,48	15,09	
sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ sonstige Transferinzahlungen	502.034,04	463.150,00	466.774,39	499.773,02	32.998,63	
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	388.910,73	396.050,00	399.375,42	437.481,20	38.105,78	
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	30.116,06	10.505,00	10.505,00	12.689,81	2.184,81	
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	97.213,40	92.520,00	93.188,25	96.785,99	3.597,74	
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	105.075,92	104.080,00	104.080,00	90.124,62	-13.955,38	
+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.369.201,25	3.913.595,00	3.930.083,74	4.352.106,80	422.023,06	
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	799.256,33	779.800,00	780.909,97	769.785,15	-11.124,82	
Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Versorgungsauszahlungen	1.083.417,31	746.830,00	761.210,71	1.125.281,81	364.071,10	
+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	64.920,16	53.690,00	53.710,00	53.959,18	249,18	
+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.463.787,59	1.587.700,00	1.595.319,84	1.532.775,53	-62.544,31	
+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	533.446,97	521.700,00	521.739,73	555.497,22	33.757,49	
+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.944.828,36	3.689.720,00	3.712.890,25	4.037.298,89	324.408,64	
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 9 bis 15)	424.372,89	2.23.875,00	217.193,49	314.807,91	97.614,42	
= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 / Nummer 16)	1.717.439,18	369.825,00	430.040,13	1.499.109,60	1.069.059,47	
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	504,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	8.245,82	73.500,00	73.500,00	73.604,00	104,00	
+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.350,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00	0,00	
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	1.727.539,00	447.425,00	507.640,13	1.576.813,60	1.069.173,47	
= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)						
25						

**Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsisKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2015**

	Ein- und Auszahlungsarten	EUR					Vergleich Ist/I-Ansatz (Spalte 4 J. Spalte 3)	
		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 14	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 15	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12./ÜA,B/15	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 15			
						1		2
26	Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.390,66	2.800,00	2.800,00	430,60	-2.369,40		
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.732.139,06	275.550,00	992.159,72	1.260.448,39	268.288,67		
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	114.234,63	18.670,00	34.955,65	36.657,64	1.701,99		
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	275.569,50	2.300,00	18.730,19	23.832,19	5.102,00		
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	2.130.333,85	299.320,00	1.048.645,56	1.321.368,82	272.723,26		
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	-402.794,85	148.105,00	-541.005,43	255.444,78	796.450,21		
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	21.578,04	371.980,00	-323.811,94	570.252,69	894.064,63		
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	16.540,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapiererschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	234.368,70	201.910,00	201.910,00	201.901,29	-8,71		
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapiererschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./ (Nummern 38 + 39)]	-217.828,70	-201.910,00	-201.910,00	-201.901,29	8,71		
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	-196.250,66	170.070,00	-525.721,94	368.351,40	894.073,34		
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	75.114,82	0,00	0,00	43.920,40	43.920,40		
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	119.689,89	0,00	0,00	103.033,70	103.033,70		
46	= Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]	-44.575,07	0,00	0,00	-59.113,30	-59.113,30		
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	-240.825,73	170.070,00	-525.721,94	309.238,10	834.960,04		
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 ./ Nummer 49)	-240.825,73	170.070,00	-525.721,94	309.238,10	834.960,04		
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	433.447,13	192.621,40	192.621,40	192.621,40	0,00		
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	192.621,40	362.691,40	-333.100,54	501.859,50	834.960,04		

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
	01 - 12 / 14	01 - 12 / 15	V,01-12,ÜA,B/15	01 - 12 / 15	(Spalte 4 ./ Spalte 3)
	1	2	3	4	5
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	EUR				

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Kopie

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Hohnstein
Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Anlage 4

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung - der Stadt Hohnstein für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Dresden, den 29. November 2023

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.